

17. Wahlperiode

---

## **Antrag**

der Piratenfraktion

### **Mehr Transparenz bei BER und Flughafengesellschaft – Aufsichtsrat soll öffentlich ta- gen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das Land Berlin seinen Einfluss als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH dahin gehend geltend macht, dass

1. die gesellschaftsvertraglichen Geheimhaltungspflichten der Aufsichtsratsmitglieder auf das zum Wohl des Unternehmens zwingend notwendige Maß beschränkt werden und
2. der Aufsichtsrat Tagesordnungspunkte, die keine geheimhaltungsbedürftigen Fragen betreffen, zukünftig in öffentlichen Sitzungen behandelt.

### ***Begründung:***

Mit den mehrfachen Verschiebungen der Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) ging ein erheblicher Vertrauensverlust in die Arbeit des Aufsichtsrates der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH einher. Bei der Flughafengesellschaft handelt es sich um ein zu einhundert Prozent in öffentlicher Hand befindliches Unternehmen, für dessen Überleben die Steuerzahler/innen in Berlin, Brandenburg und der gesamten Bundesrepublik einzustehen haben. Es spricht nichts dagegen, die Öffentlichkeit so weit als möglich an den Diskussions- und Entscheidungsprozessen des obersten Kontrollgremiums dieser Gesellschaft teilhaben zu

lassen. Durch eine transparente Unternehmenspolitik können die Flughafengesellschaft sowie ihr Aufsichtsrat Vertrauen zurückgewinnen.

Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich (BVerfGE 40, 296, 327). Daher ist es gerechtfertigt Gesellschaften, die öffentliche Aufgaben unter richtungweisendem Einfluss der öffentlichen Hand erfüllen, besonderen Auskunftspflichten zu unterwerfen, denen ihre etwaigen privat beherrschten Mitbewerber nicht unterliegen (vgl. BGH, Urteil vom 10.2.2005, Az: III ZR 294/04).

Tatsachen sind, auch wenn sie sich auf ein von einer Gesellschaft betriebendes Unternehmen beziehen, nicht per se als Geheimnis schutzwürdig. Deshalb sollte die Möglichkeit, die § 52 Abs. 1 GmbHG bietet, genutzt und die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 116, 93 Abs. 1 S. 3 AktG für fakultative Aufsichtsräte angemessen beschränkt werden.

Berlin, den 16. September 2013

Herberg, Delius  
und die übrigen Mitglieder der  
Piratenfraktion